

*Rechtsanwalt Stephan Altenburg – Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
SKW Schwarz Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB*

## **„Arbeitszeit von Freiberuflern“**

Vortrag am 12. März 2026

Rechtsanwalt Stephan Altenburg fasste in seinem Vortrag die neuesten Probleme und Erkenntnisse zur Arbeitszeitgestaltung und -erfassung von angestellten Rechtsanwälten zusammen. Als ersten Punkt stellte der Dozent den Inhalt des Urteils des VG Hamburg vom 18.7.2025, Az. 21 K 1202/25 dar. Hiernach wurde eine internationale Großkanzlei dazu verpflichtet, die Arbeitszeiten ihrer Associates und Senior Associates zu erfassen. Zentraler Streitpunkt waren Verstöße gegen die Tageshöchst- arbeitszeiten gem. § 3 ArbZG sowie gegen die Mindestruhezeiten gem. § 5 Abs. 1 ArbZG. Der Dozent beleuchtete die Argumente beider Parteien.

Im Anschluss daran arbeitete Stephan Altenburg heraus, dass der Kern der Streitfrage eine Kollision der Normen des anwaltlichen Berufsrechts mit dem Arbeitszeitgesetz sei. Das vom VG Hamburg geforderte System zur Arbeitszeiterfassung der angestellten Rechtsanwälte sei ein Problem für die Organisation der Kanzleien. Bislang seien nur die den Mandanten gegenüber abrechenbaren Arbeitsstunden der Anwälte erfasst worden. Nunmehr müsse man sämtliche Arbeitszeiten der angestellten Rechtsanwälte erfassen. Wesentlich sei, dass es sich bei der Mandatsarbeit nicht um austauschbare, standardisierbare Arbeit handle. Der Dozent betonte, dass ein Mandat nicht ohne weiteres an einen Kollegen übergeben werden könne, da dies Einarbeitung von größerem Ausmaß benötige. Der Dozent ging ausführlich auf das Spannungsfeld zwischen Gesundheitsschutz und dem anwaltlichen Berufsrecht ein. Auch der angestellte Rechtsanwalt habe berufsrechtliche Grundpflichten. Hierzu gehöre u.a. die Pflicht zur Verschwiegenheit sowie die Pflicht zur persönlichen, vertrauensbasierten Bearbeitung des Mandats. Rechtsanwalt Altenburg ging hierbei auch kurz auf die Kosten ein, die ein Ersatzanwalt für den arbeitszeitlich verhinderten Kollegen für den Mandanten bedeuten würden.

Zuletzt beleuchtete Stephan Altenburg die Regelungen und die Rechtsprechung zur Arbeitszeit von Chefärzten und warf die Frage auf, inwieweit man einige Gedanken auf die Problematik der Arbeitszeit von angestellten Anwälten übertragen könne. Zum Abschluss plädierte er dafür, dass die besonderen anwaltlichen Berufsrechtsregelungen den Vorrang gegenüber dem Arbeitszeitgesetz genießen sollten. Als Grund dafür nannte er den Mandanten, der letztlich Schutzobjekt jener Regelungen sei.

Marie-Theres Roidl  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin